Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/12 3Ob90/00g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.2000

Norm

EO §39 II
EO §39 IVE
ZPO §514 A

Rechtssatz

Hat das Rekursgericht über den im Rekurs gestellten Antrag, die Exekution einzustellen, nicht im Spruch entschieden, sondern in den Gründen seine Rechtsansicht zur weiteren Vorgangsweise des Erstgerichts dargelegt, ist dies dahin zu verstehen, dass das Rekursgericht die Entscheidung über den Einstellungsantrag abgelehnt und diese Entscheidung dem Erstgericht aufgetragen hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 90/00g
  Entscheidungstext OGH 12.07.2000 3 Ob 90/00g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113848

Im RIS seit

11.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at